

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Bioenergie Schwartenpohl GmbH & Co. KG, Wietmarschen

GAA v. 23.1.23 — OL 22-068-01 —

Die Firma Bioenergie Schwartenpohl GmbH & Co. KG, 49835 Wietmarschen, Siedlerstraße 11, hat mit Schreiben vom 26.7.2022, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 11.1.2023, die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage nebst CO₂-Verflüssigung und Trafo am Standort in 49835 Wietmarschen, Siedlerstraße 11, Gemarkung Schwartenpohl, Flur 1, Flurstücke 22/6 und 25/6 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5 und 9 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 8.4.2.1 A der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Das Vorhaben soll innerhalb des Bebauungsplans „Kompostierungsanlage Bollmer“ der Gemeinde Wietmarschen realisiert werden. Das Vorhabengrundstück befindet sich innerhalb eines Sondergebiets ohne Festsetzungen bezüglich Schall.

Im Rahmen einer schalltechnischen Stellungnahme wurde beschrieben, dass die sich aus dem Vorhaben ergebenden zusätzlichen Schallquellen an den relevanten Immissionsorten keine Auswirkungen haben werden. Die von der Anlage hervorgerufenen Schallimmissionen sind außerhalb der Erntezeit irrelevant im Sinne der TA Lärm. Während der Erntezeit nachts ist nur an einem IO eine Schallimmission von 5 dB(A) unter dem Richtwert zu rechnen. Auf eine Untersuchung der Geräuschvorbelastung wurde verzichtet.

Zur Bewertung der Luftschadstoffemissionen werden, mit Ausnahme der Abgase der Fahrzeuge, alle relevanten Abluftströme des Änderungsvorhabens erfasst und einer geeigneten Abluftreinigung zugeführt. Es wurden die Massenströme der gesamten Anlage inkl. Änderung bestimmt. Die verfügbaren Bagatellmassenströme für Schwefeloxide und Stickstoffoxide nach Tabelle 7 TA Luft 2021 werden unterschritten. Außerdem trägt die Anlage nicht relevant zu den Geruchsimmissionen in der Nachbarschaft bei.

Es sind keine Schutzgebiete gemäß Ziffer 2.3 Anlage 3 des UVPG innerhalb eines Kreises mit 450 m Abstand zum Mittelpunkt der Anlage vorhanden. Das an diesen Radius angrenzende

EU-Vogelschutzgebiet „Dalum, Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ und das Naturschutzgebiet „Dalumer-Wietmarscher Moor“ mit kartierten Biotopen sind nicht betroffen. Insgesamt wird im Antrag dargestellt, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter kommen kann. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann abgesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.